

Flurbereinigung A 33 – Halle-Borgholzhausen
Az.: 33 B 8 10 03 - H. Nr. 94

5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.06.2010 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh

Stadt Borgholzhausen

Gemarkung Borgholzhausen

Flur 42	Flurstück	696
Flur 61	Flurstück	150, 829, 834, 835
Flur 63	Flurstück	174, 175
Flur 77	Flurstück	173

Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Hörste

Flur 34	Flurstück	21
Flur 35	Flurstück	85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92
Flur 39	Flurstück	43

Gemarkung Künsebeck

Flur 3	Flurstück	505
Flur 5	Flurstück	628, 636

Gemarkung Tatenhausen

Flur 40 Flurstück 73, 74, 87

Stadt Versmold

Gemarkung Bockhorst

Flur 50 Flurstück 99

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 2.347 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Versmold, sowie den von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.06.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 33 – Halle-Borgholzhausen mit Sitz in Halle (Westf.).

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren A 33 – Halle-Borgholzhausen liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Grund für die Zuziehung sind Verhandlungen mit Eigentümern. Die Grundstückseigentümer haben der Zuziehung ihrer Flurstücke zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzulegen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld (Dienstgebäude Bielefeld), zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag



(Otto, RVD)

